

## Fragen:

1. [Darf nur ein Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot \(attestieren\) aussprechen?](#)
2. [Darf ein Beschäftigungsverbot bei Schwangeren nur der Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe attestieren?](#)

## Antworten:

Zu Frage 1:

**Ja**, gem. § 16 Mutterschutzgesetz (MuSchG) wird nur mit Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beim Arbeitgeber das individuelle Beschäftigungsverbot wirksam. Das ärztliche Zeugnis muss klar abgefasst sein und die Regelungen des § 16 Abs. 1 MuSchG berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, ein umfassendes (jede Tätigkeit untersagendes) oder auch ein partielles (nur bestimmte Tätigkeiten oder Zeiten umfassendes) Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Zu Frage 2:

**Nein**. Nach § 16 Abs. 1 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Das entsprechende ärztliche Attest kann jede Ärztin bzw. jeder Arzt ausstellen.

Darüber hinausgehend darf der Arbeitgeber eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, § 16 Abs. 2 MuSchG.